



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 15/2008

Dresden, den 5. November 2008

ZKZ 73796

Inhaltsverzeichnis

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 6. Oktober 2008	602	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO) vom 15. Oktober 2008	614
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte vom 7. Oktober 2008	604	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht vom 2. Oktober 2008	618
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Berufsanerkennungsverordnung – SächsBerufAnVO) vom 14. Oktober 2008	605	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 14. Oktober 2008	619
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Sächsische Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – SächsGVEVO) vom 16. Oktober 2008	612		

Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes Vom 6. Oktober 2008

Der Sächsische Landtag hat am 10. September 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 2005 (SächsGVBl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 16 des Staatsvertrages“ durch die Angabe „Artikel 15 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (SächsGVBl. 2007 S. 86) (Staatsvertrag)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote, in der die Hochschule die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergibt, trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf.“
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Auswahlentscheidung der Hochschule ist dem Grad der Qualifikation nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ein maßgeblicher Einfluss zuzumessen.“
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auswahlverfahren

(1) Ist in einem nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang an einer oder an mehreren Hochschulen eine Zulassungszahl festgesetzt worden, gelten für die Auswahl der Bewerber Artikel 1 Abs. 1 Satz 3 und 4, Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5, Abs. 3 und 5 des Staatsvertrages entsprechend, soweit nicht ein Verfahren nach den Absätzen 3 und 4 durchgeführt wird. Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages

1. zu 60 bis 80 Prozent nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und
2. im Übrigen zu gleichen Teilen
 - a) nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
 - b) nach dem Grad der gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SächsHG nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium

vorgenommen. Die Höhe der Quote nach Satz 2 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen ist. Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Grad der gemäß § 13 Abs. 1 und 2 SächsHG nachgewiesenen Qualifikation. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 des Staatsvertrages werden nach Satz 2 Nr. 1 und 2 vergeben. Wer den Vorabquoten nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Staatsvertrages unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Satz 2 Nr. 1 und 2 zugelassen werden.

(2) Die Auswahlentscheidung innerhalb der Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 trifft die Hochschule nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf. Sie soll ihrer Auswahlentscheidung neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 6 genannten Auswahlmaßstäbe zugrunde legen. § 3 Abs. 1 Satz 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Bei Studienbewerbern für den Lehramtsstudiengang ist im Fall der Bewerbung für eine Fächerkombination, die das Fach Sorbisch enthält, der Nachweis vertiefter Kenntnisse der sorbischen Sprache bei der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Verpflichtungen aus Artikel 6 Abs. 1 und Artikel 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen angemessen zu berücksichtigen. Die Zahl der Teilnehmer an einem fachspezifischen Auswahlverfahren kann auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme unter Anlegung der in § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Maßstäbe.

(3) In Studiengängen, in denen nach dem Hochschulrecht des Freistaates Sachsen die Eignung für den gewählten Studiengang durch eine Prüfung nachzuweisen ist, kann neben dem durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Grad der Qualifikation das Ergebnis der Prüfung berücksichtigt werden. Dabei sind die in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesenen Leistungen in der Regel mindestens gleichwertig zu berücksichtigen. Bis zu 30 Prozent der Studienplätze können an Bewerber vergeben werden, die in der Prüfung nach Satz 1 die besten Leistungen erbringen; in diesem Fall kann unter der Voraussetzung, dass die Prüfung nach Satz 1 mindestens einmal wiederholt werden kann, von der Bildung einer Quote nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a abgesehen werden.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird in Studiengängen, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, die Auswahl der Bewerber aufgrund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Studiengang sind. Die Auswahlmaßstäbe nach § 3 Abs. 1 können zusätzlich herangezogen werden. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Studiengang ist, aufgeteilt werden.

(5) Landesquoten werden nicht gebildet.

(6) Näheres zu den Auswahlverfahren nach Absatz 1 bis 4 regelt die Hochschule durch Satzung, die dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen ist.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549)“ durch die Angabe „Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954, 2992),“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271),“ und die Angabe „vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3242, 3271),“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 12 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. die Grundsätze des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2, insbesondere die Auswahlmaßstäbe im Einzelnen und die Beteiligung am Auswahlverfahren,“.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - c) Nummer 8 wird gestrichen.
 - d) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 8 und 9.
 - e) In der neuen Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- f) Es werden folgende neue Nummern 10 und 11 angefügt:
- „10. Fristen und Ausschlussfristen für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird,
 11. die Zuständigkeit für die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen.“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Wortlaut des Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 6. Oktober 2008

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte Vom 7. Oktober 2008

Es wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet aufgrund von

1. § 6 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 161) geändert worden ist,
2. § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist.

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Dienstaufwandsentschädigungen für kommunale Wahlbeamte (KomDAEVO) vom 3. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 179), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Es darf keine Entschädigung für die Mitwirkung in Organen oder Gremien von Zweckverbänden, Verwaltungsgemeinschaften oder Verwaltungsverbänden, denen der Beamte aufgrund Gesetzes, Satzung oder Wahl angehört und kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an deren Sitzungen gewährt werden; dies gilt nicht für den Vorsitz in einem Zweckverband oder Regionalen Planungsverband.“
2. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „123 EUR“ durch die Angabe „141 EUR“ ersetzt.
3. Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)**

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Landräte und Beigeordnete

Einwohnerzahl des Landkreises	Landräte	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 200 000	412 EUR	206 EUR	176 EUR
über 200 000	440 EUR	221 EUR	191 EUR“

4. Anlage 2 (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 3 Abs. 1)**

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister und Beigeordnete

Einwohnerzahl der Gemeinde	Bürgermeister	Beigeordneter, als erster allgemeiner Vertreter	weitere Beigeordnete
bis 2 000	194 EUR	-	-
bis 5 000	212 EUR	-	-
bis 10 000	236 EUR	-	-
bis 15 000	270 EUR	141 EUR	-
bis 20 000	335 EUR	159 EUR	-
bis 30 000	353 EUR	176 EUR	141 EUR
bis 40 000	376 EUR	200 EUR	164 EUR
bis 60 000	400 EUR	236 EUR	189 EUR
bis 100 000	429 EUR	247 EUR	200 EUR
bis 250 000	476 EUR	282 EUR	223 EUR
bis 500 000	506 EUR	300 EUR	242 EUR
über 500 000	606 EUR	317 EUR	253 EUR“

5. Anlage 3 (zu § 3 Abs. 1) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
(zu § 3 Abs. 1)**

Monatliche Dienstaufwandsentschädigung für Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden

Summe der Einwohnerzahlen Verbandsvorsitzender der Mitgliedsgemeinden des Verwaltungsverbandes

bis 5 000	102 EUR
bis 7 500	114 EUR
bis 10 000	127 EUR
über 10 000	141 EUR“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2008

**Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische Berufsamerkennungsverordnung – SächsBerufAnVO)*

Vom 14. Oktober 2008

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtenengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung ist

1. jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. jeder andere Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 3. Januar 1994 oder
3. jeder Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben.

Herkunftsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem eine Berufsqualifikation im Sinne des Absatzes 2 erworben oder anerkannt wurde.

(2) Berufsqualifikation ist eine Qualifikation, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchst. a Unterbuchst. i der Richtlinie 2005/36/EG oder Berufserfahrung nachgewiesen wird.

(3) Ausbildungsnachweise sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 13 Abs. 1 Buchst. b, Abs. 2 Buchst. b oder Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Absatz 3 gleichgestellt ist jeder in einem Staat, der kein Mitgliedstaat ist (Drittland), ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates, der diesen Ausbildungsnachweis nach Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(5) Einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Absatz 3 gleichgestellt sind ebenso diejenigen Ausbildungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, sofern sie eine in einem Mitgliedstaat erworbene Ausbildung abschließen und von diesem Mitgliedstaat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder die Ausübung des Berufs dieselben Rechte verleihen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des entsprechenden Berufsqualifikationsniveaus.

(6) Berufserfahrung ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs in einem Mitgliedstaat.

(7) Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist das für die Gestaltung der Laufbahn, für die die Anerkennung angestrebt

wird, zuständige Staatsministerium. Sind für die Gestaltung der Laufbahn mehrere Staatsministerien gemeinsam zuständig, ist das Staatsministerium zuständige Behörde, das zuerst mit der Sache befasst gewesen ist oder das aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung bestimmte Staatsministerium.

§ 2

Anerkennung der Berufsqualifikation

(1) Eine in einem anderen Mitgliedstaat erworbene oder anerkannte Berufsqualifikation ist auf Antrag als Befähigung für eine Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, anzuerkennen, wenn

1. der Antragsteller die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt und
2. a) der Antragsteller über einen Ausbildungsnachweis verfügt, der der automatischen Anerkennung nach Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG unterliegt, oder
b) der Antragsteller in den Fällen des Titels III Kapitel II der Richtlinie 2005/36/EG die für die Berufsqualifikation geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch vorherige Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachweisen kann, wobei die Tätigkeit gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt worden sein muss, oder
c) die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Ausbildungsnachweise des Antragstellers zum unmittelbaren Zugang zum öffentlichen Dienst des Herkunftsmitgliedstaats berechtigen und das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, das die geltenden Vorschriften fordern und das inhaltlich der Fachrichtung der jeweiligen Laufbahn entspricht.

Bei der Prüfung der Anerkennung nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c sind die jeweiligen Ausbildungsnachweise den in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG definierten Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Postsekundäre Ausbildungen von mehr als vierjähriger Dauer sind dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchst. e der Richtlinie 2005/36/EG zuzuordnen. Auf Ausbildungsnachweise, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsganges von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c muss auch dann eine Anerkennung erfolgen, wenn

1. der Zugang zum öffentlichen Dienst im Herkunftsmitgliedstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, der Antragsteller aber über entsprechende Ausbildungsnachweise verfügt und

* Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255, S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3).

2. der Antragsteller eine entsprechende Tätigkeit vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt hat und
3. das Berufsqualifikationsniveau des Antragstellers zumindest unmittelbar unter dem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG liegt, das die geltenden Vorschriften fordern und das inhaltlich der Fachrichtung der jeweiligen Laufbahn entspricht.

Der zweijährigen Berufsausübung nach Satz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der vorgelegte Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung gemäß eines Qualifikationsniveaus des Artikels 11 Buchst. b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG abschließt. Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG gilt entsprechend.

(3) Absatz 1 Nr. 2 Buchst. c gilt unter den Voraussetzungen von Artikel 10 Buchst. a bis d oder g der Richtlinie 2005/36/EG auch in den Fällen, in denen der Antragsteller

1. aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a oder b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Anforderungen nach § 1 Abs. 4 erfüllt.

(4) Besitzt der Antragsteller eine Berufsqualifikation, die jedoch nicht in einem Mitgliedstaat erworben wurde, kann diese Berufsqualifikation als Laufbahnbefähigung anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Für die Berufsqualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erfolgt diese Anerkennung unter Beachtung der in Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG genannten Mindestanforderungen an die Ausbildung.

(5) Eine Berufsqualifikation steht auch dann der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, gleich, wenn sie beim Bund oder in einem anderen Bundesland dieser oder einer entsprechenden Laufbahn gleichgestellt worden ist und die Ausbildung für die Laufbahn des Bundes oder des anderen Bundeslandes im Freistaat Sachsen anerkannt wird. Wird diese Anerkennung von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht, dürfen nur diese vom Antragsteller verlangt werden.

§ 3

Anerkennungsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats,
2. Kopien der erforderlichen Ausbildungsnachweise,
3. Bescheinigungen über Dauer und Art bisher ausgeübter beruflicher Tätigkeiten in einem Mitgliedstaat, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entsprechen,
4. Nachweise, aus denen die Ausbildungs- oder Studieninhalte und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Berufsqualifikation hervorgehen,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Antragsteller beim Bund oder in einem anderen Bundesland einen entsprechenden Antrag gestellt, einen Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt hat,
6. eine Erklärung, ob die Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt abgelehnt worden ist.

(3) Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von dem Antragsteller stammen, in deutscher Sprache vorzulegen, sonstige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung.

(4) Die zuständige Behörde bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Empfang des Antrages und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen.

(5) Hat die zuständige Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der nach Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eine Bestätigung der Echtheit der dort ausgestellten Unterlagen verlangen. Bei Ausbildungen im Sinne von Artikel 50 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG können die dort genannten Kontrollen verlangt werden.

(6) Die zuständige Behörde stellt fest, ob die im Herkunftsmitgliedstaat erworbene Berufsqualifikation mit der angestrebten Befähigung für eine Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht, vergleichbar ist. Sie ordnet die Berufsqualifikation einer Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes zu. Sofern keine Anerkennung der Berufsqualifikation gemäß Titel III Kapitel II oder III der Richtlinie 2005/36/EG vorliegt, entscheidet die zuständige Behörde, ob und gegebenenfalls welche Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 erforderlich sind.

§ 4

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung davon abhängig machen, dass der Antragsteller nach seiner Wahl entweder einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung erfolgreich besteht, wenn

1. die nachzuweisende Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der für die Laufbahn geforderten Ausbildung liegt (zeitliches Defizit) oder
2. die bisherige Ausbildung des Antragstellers sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der für die Laufbahn geforderten Ausbildung unterscheiden (inhaltliches Defizit) oder
3. wenn die Laufbahnbefähigung die Wahrnehmung eines umfangreicheren Aufgabenfeldes ermöglicht, als der reglementierte Beruf im Mitgliedstaat des Antragstellers, und wenn dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die für den Erwerb der Laufbahnbefähigung vorgeschrieben wird und sie sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von den Qualifikationsnachweisen abgedeckt werden, die der Antragsteller vorlegt.

Dabei ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verfahren. Insbesondere ist zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworbenen Kenntnisse bereits das zeitliche oder das inhaltliche Defizit ganz oder teilweise ausgleichen können.

(2) Die zuständige Behörde legt die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen fest. Soweit Berufserfahrungen anzurechnen sind, sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.

(3) Entsprechen sowohl der Ausbildungsinhalt als auch die Ausbildungsdauer nicht den Anforderungen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c, kann nur der Ausgleich des inhaltlichen Defizits verlangt werden. Die Ausbildungsdauer gilt in diesem Fall als erfüllt.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist der Ausbildungsnachweis, der auf der Grundlage eines rechtswissenschaftlichen Studiums erworben wurde, als Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes nur anzuerkennen, wenn der Antragsteller mit Erfolg eine Eignungsprüfung abgelegt hat.

(5) Die zuständige Behörde führt die Ausgleichsmaßnahmen durch. Für die Durchführung der nach Absatz 4 erforderlichen Eignungsprüfung ist das Staatsministerium der Justiz zuständig.

§ 5 Bescheid

(1) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller innerhalb von vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen schriftlich mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Der Bescheid muss enthalten:

1. die Zuordnung der Berufsqualifikation des Antragstellers zu einer Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes,
2. in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Feststellung über bestehende inhaltliche oder zeitliche Defizite gegenüber der zugeordneten Laufbahnbefähigung.

Sofern zeitliche oder inhaltliche Defizite festgestellt werden, muss der Bescheid darüber hinaus die Mitteilung über die Dauer und den wesentlichen Inhalt eines möglichen Anpassungslehrgangs sowie der Sachgebiete und des ungefähren Prüfungstermins einer möglichen Eignungsprüfung sowie eine Aufforderung zur Ausübung des bestehenden Wahlrechts enthalten.

(2) Im Anerkennungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Anerkennung keinen Anspruch auf eine Berufung in das Beamtenverhältnis begründet.

§ 6 Ablehnung des Antrages

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn

1. die Voraussetzungen der §§ 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 nicht erfüllt werden,
2. die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen trotz Aufforderung nicht in angemessener Frist vollständig vorgelegt werden oder
3. ein entsprechender Antrag bereits von derselben oder einer anderen Behörde bestands- oder rechtskräftig abgelehnt worden ist, es sei denn, die Sach- und Rechtslage hat sich zwischenzeitlich geändert.

§ 7 Ausübung Wahlrecht, Verfahren

(1) Der Antragsteller übt sein Wahlrecht nach § 4 Abs. 1 Satz 1 durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde aus. Die vom Antragsteller gewählte Ausgleichsmaßnahme ist zu gewähren.

(2) Die zuständige Behörde teilt dem Antragsteller schriftlich das weitere Verfahren zur Durchführung der gewählten Ausgleichsmaßnahme mit; insbesondere

1. im Falle der Eignungsprüfung den Termin, den Ablauf und den Ort, an dem die Eignungsprüfung stattfinden wird sowie den Inhalt des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 erstellten Verzeichnisses der Sachgebiete,

2. im Falle des Anpassungslehrgangs den konkreten Zeitraum, in dem der Anpassungslehrgang stattfinden wird, und dessen Inhalt sowie die Stelle, bei der der Anpassungslehrgang zu absolvieren ist.

§ 8 Zweck und Inhalt der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende staatliche Prüfung, mit der seine Fähigkeit, die Aufgaben der angestrebten Laufbahn sachgerecht auszuüben, beurteilt werden soll. Sie muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat bereits über eine Berufsqualifikation verfügt.

(2) Zur Durchführung der Eignungsprüfung ist ein Verzeichnis der Sachgebiete zu erstellen, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der für die Laufbahnbefähigung verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers nicht abgedeckt werden. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für die Erlangung der Laufbahnbefähigung sind. Die zuständige Behörde legt die konkreten Inhalte der vom Antragsteller abzulegenden Eignungsprüfung fest.

(3) Durch die Ablegung der Eignungsprüfung wird kein Ausbildungsverhältnis zum Freistaat Sachsen begründet.

§ 9 Durchführung des Prüfungsverfahrens

(1) Die zuständige Behörde richtet eine Prüfungskommission ein. Für die Durchführung einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 4 ist eine Prüfungskommission beim Landesjustizprüfungsamt einzurichten.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind zwei Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen die Befähigung für die vom Antragsteller angestrebte Laufbahn besitzen. Sie werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Dabei ist auch die Reihenfolge der Vertretung festzulegen. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Eignungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung ist von zwei der Mitglieder der Prüfungskommission unabhängig voneinander zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Der Antragsteller wird zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn die schriftliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“; anderenfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind der beruflichen Praxis der jeweiligen Laufbahn zu entnehmen. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein. Über die Bewertung der mündlichen Prüfung entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit.

(4) Die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung werden nach der Notenskala für Laufbahnprüfungen nach § 12 Abs. 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die

Laufbahnen der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Laufbahnverordnung – SächsLVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2000 (SächsGVBl. S. 398), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. November 2005 (SächsGVBl. S. 283, 285) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bewertet. Bei der Bildung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 60 Prozent und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 Prozent zu berücksichtigen.

(5) Ist das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung schlechter als „ausreichend“, ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt dem Antragsteller im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung bekannt. Die zuständige Behörde erteilt einen Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(7) Über den Prüfungshergang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. die Bewertung der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung,
6. das Gesamtergebnis,
7. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

(8) Hat der Antragsteller die Eignungsprüfung nicht bestanden, darf er sie einmal wiederholen. Die Prüfungskommission kann bestimmen, dass die Eignungsprüfung nicht vor Ablauf einer Frist, die nicht mehr als ein Jahr betragen darf, wiederholt werden kann.

§ 10

Ordnungswidriges Verhalten und Rücktritt

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Antragstellers, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) Versucht der Antragsteller, das Ergebnis der schriftlichen oder mündlichen Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die jeweilige Prüfung mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen ist die Eignungsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(3) Die Eignungsprüfung kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit dem Tag der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Der Antragsteller kann nur aus wichtigem Grund von der Eignungsprüfung zurücktreten. Tritt der Antragsteller ohne wichtigen Grund zurück, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 11

Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Laufbahnaufgaben unter Anleitung und Verantwortung eines erfahrenen Beschäftigten (Ausbilder), der über die vom Antragsteller angestrebte Laufbahnbefähigung verfügt.

Der Anpassungslehrgang kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen. Er darf die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten.

(2) Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs, insbesondere die Dauer und der Inhalt werden von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des festgestellten Defizits im Hinblick auf die für die Laufbahnbefähigung verlangte Ausbildung festgelegt.

(3) Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgesetzten Zeit oder vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

(4) Die Leistungen während des Anpassungslehrgangs werden durch den Ausbilder nach der Notenskala für Laufbahnprüfungen nach § 12 Abs. 3 SächsLVO bewertet. Bei mehreren Lehrgangsabschnitten wird am Ende des Anpassungslehrgangs eine Gesamtnote in Form des rechnerischen Mittels gebildet; dabei zählt die Teilnote für einen theoretischen Lehrgang doppelt. Eine abschließende Prüfung findet nicht statt.

(5) Werden die Leistungen nicht mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. Die zuständige Behörde erteilt einen Bescheid über das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs.

(6) Die zuständige Behörde gibt dem Antragsteller die Gesamtnote des Anpassungslehrgangs schriftlich bekannt. Die zuständige Behörde erteilt einen Bescheid über die Anerkennung der Berufsqualifikation.

(7) Hat der Antragsteller den Anpassungslehrgang in der festgesetzten Zeit nicht bestanden, kann die zuständige Behörde den Anpassungslehrgang bis zu einem Jahr höchstens jedoch bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern.

(8) Die Rechte und Pflichten während des Anpassungslehrgangs werden durch Vertrag zwischen dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständige Behörde, und dem Antragsteller festgelegt. Der Antragsteller befindet sich während des Anpassungslehrgangs in einem öffentlich-rechtlichen Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis, welches durch das als Anlage 1 beigefügte Vertragsmuster näher geregelt wird. Der Anpassungslehrgang endet außer mit Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag oder wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen des Antragstellers der Fortführung entgegenstehen.

§ 12

Abschluss des Anerkennungsverfahrens

Mit erfolgreichem Bestehen der Eignungsprüfung oder des Anpassungslehrgangs erfolgt die Anerkennung der Berufsqualifikation als Befähigung für eine Laufbahn des mittleren, gehobenen oder höheren Dienstes, die der Fachrichtung der Berufsqualifikation entspricht.

§ 13

Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen aufgrund gemeinsamer Plattformen

Auf Ausgleichsmaßnahmen ist zu verzichten, wenn die Berufsqualifikation des Antragstellers die Kriterien einer gemeinsamen Plattform im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt.

§ 14**Führen von akademischen Titeln**

Der Antragsteller ist berechtigt, einen in seinem Herkunftsmitgliedstaat erworbenen Hochschulgrad entsprechend § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu führen.

§ 15**Auskunfts- und Berichtspflicht**

(1) Die zuständige Behörde benennt gegenüber dem Staatsministerium des Innern die Behörden und Stellen, die für die Ausstellung oder Entgegennahme der in dieser Verordnung aufgeführten Ausbildungsnachweise oder sonstigen Unterlagen und Informationen zuständig sind.

(2) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über die nach Absatz 1 benannten Behörden und Stellen sowie über die nach § 1 Abs. 7 für die Annahme der Anträge und die Entscheidung jeweils zuständige Behörde.

(3) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, alle zwei Jahre dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine statistische Aufstellung der getroffenen Entscheidungen sowie eine Beschreibung der Hauptprobleme, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergeben, zu übermitteln.

§ 16**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Umsetzung der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (Sächsische EU-Hochschuldiplomanerkennungsverordnung – SächsEUDiplVO) vom 3. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 552) außer Kraft.

Dresden, den 14. Oktober 2008

**Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Michael Wilhelm
Staatssekretär**

Vertrag

Zwischen
dem Freistaat Sachsen,
– vertreten durch _____ –

und

Herrn/Frau _____
geboren am _____
wohnhaft _____

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Herr/Frau _____ wird für die Zeit vom _____ bis zum _____ Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 Buchst. g, Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG und des § 11 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Laufbahnen im Freistaat Sachsen (SächsBerufAnVO) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn _____ zu erwerben, die ihm/ihr nach den festgestellten Defiziten noch fehlen. Dadurch entsteht ein öffentlich-rechtliches Berufsqualifikations-Anerkennungsverhältnis.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der oben genannten Laufbahn unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Inhaberin oder Inhabers der Laufbahnbefähigung (Ausbildungsleitung).

(2) Der Anpassungslehrgang umfasst eine Zusatzausbildung in Form von Fortbildungsmaßnahmen, wenn die vorhandenen Defizite nicht im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeit vermittelt werden können.

(3) Folgende Defizite wurden bei Herrn/Frau _____ festgestellt:

Das Ziel des Anpassungslehrgangs ist die Beseitigung dieser Defizite. Die Ausbildungsleitung legt die weiteren Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest. Dabei stellt sie durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sich Herr/Frau _____ die Kenntnisse und Fähigkeiten der in § 1 genannten Laufbahnbefähigung in sachgerechter Form aneignen kann.

(4) Er/Sie kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleitung wenden.

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen von Herrn/Frau _____ der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Herr/Frau _____ hat den Anweisungen der Ausbildungsleitung zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.

Dresden, den _____

Unterschrift der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
des Anpassungslehrgangs

Vertreter des Freistaates Sachsen

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Sächsische Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – SächsGVEVO)

Vom 16. Oktober 2008

Aufgrund von § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2008 (BGBl. I S. 1582, 1583) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVOJu) vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 501), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 336, 337) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Grundsatz der Aufwandsentschädigung

(1) Die planmäßig oder hilfsweise im Außendienst beschäftigten Gerichtsvollzieher erhalten zur Abgeltung der ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach den folgenden Vorschriften.

(2) Hilfskräfte, die im Bedarfsfall mit der Wahrnehmung einzelner Gerichtsvollziehergeschäfte beauftragt werden, erhalten die notwendigen Aufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Sachkosten

(1) Zur Abgeltung der einem Gerichtsvollzieher entstehenden Sachkosten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 900 EUR pro Kalendermonat gewährt.

(2) Beamte, die weniger als einen Monat als Gerichtsvollzieher eingesetzt sind, erhalten pro Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrags.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Personalkosten

(1) Notwendige und angemessene Aufwendungen eines Gerichtsvollziehers für die entgeltliche Beschäftigung von Büro- und Schreibhilfen werden pro Kalendermonat bis zur Höhe eines Betrags entschädigt, der einem halben Monatsentgelt nach der Entgeltgruppe 5 Entwicklungsstufe 4 der für das Tarifgebiet Ost geltenden Entgelttabelle zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, in der jeweils geltenden Fassung, zuzüglich der durch den Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber zu entrichtenden Sozial- und gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge entspricht. Dieser Höchstbetrag vermindert sich bei teilzeitbeschäftigten Gerichtsvollziehern entsprechend dem Verhältnis der Arbeitszeit. Zahlungen von Sozialleistungsträgern oder anderen öffentlichen Stellen auf das

Arbeitsentgelt sind von dem Gerichtsvollzieher mitzuteilen und bei der Entschädigungszahlung zu berücksichtigen.

(2) Lag die durchschnittliche Arbeitsbelastung des Gerichtsvollziehers im Vorjahr nach dem geltenden Belastungsmaßstab höher als 120 Prozent oder niedriger als 80 Prozent, so erhöht oder verringert sich der Höchstbetrag nach Absatz 1 für das laufende Kalenderjahr je angefangene 10 Prozentpunkte um jeweils 10 Prozent. War der Gerichtsvollzieher im Vorjahr noch nicht als Gerichtsvollzieher im Außendienst beschäftigt, ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung aller Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen des Vorjahres zugrunde zu legen.

(3) Der Gerichtsvollzieher hat die Notwendigkeit und Angemessenheit der nach Absatz 1 geltend gemachten Aufwendungen dem nach § 5 Abs. 1 für die Festsetzung zuständigen Präsidenten nachzuweisen. Hierzu hat er folgende Angaben über die Büro- und Schreibhilfe zu machen und diese durch den Arbeitsvertrag oder sonstige geeignete Urkunden zu belegen:

1. Name, Vorname, Wohnung,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. frühere Beschäftigung,
4. Tag der Einstellung,
5. Vergütung und Vergütung für Überstunden,
6. Kündigungsfrist,
7. werktägliche Arbeitszeit und Sonntagsarbeit.

Darüber hinaus hat er die auf die Büro- oder Schreibkraft übertragenen Arbeiten anzugeben. Jede Änderung hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich anzuzeigen. Nimmt der Gerichtsvollzieher die Leistungen eines Bürodienstleiters in Anspruch, gelten die Sätze 1 bis 3 mit Ausnahme des Satzes 2 Nr. 2 und 3 entsprechend.

§ 4

Besondere Aufwandsentschädigung und Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

(1) Reichen aus besonderen Gründen die nach den §§ 2 und 3 zustehenden Entschädigungsbeträge nicht aus, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros notwendigen Ausgaben zu decken, setzt der nach § 5 Abs. 1 zuständige Präsident auf Antrag ergänzend eine besondere Aufwandsentschädigung fest. Der Gerichtsvollzieher hat die entstandenen höheren Sach- und Personalkosten nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten darzulegen.

(2) Ist der Gerichtsvollzieher vorhersehbar längerfristig an der tatsächlichen Ausübung der Tätigkeit gehindert oder nicht im Sinne des § 1 im Außendienst beschäftigt, wird eine Aufwandsentschädigung nur für die Kosten gewährt, die dennoch zwangsläufig anfallen und die für die Sicherstellung der unverzüglichen Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes notwendig sind. Der Gerichtsvollzieher kann von dem nach § 5 Abs. 1 zuständigen Präsidenten eine Auskunft darüber einholen, ob seine voraussichtliche Abwesenheit als längerfristig anzusehen ist.

§ 5**Festsetzung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der dem Gerichtsvollzieher nach den §§ 2 und 3 zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigungen sowie der Aufwandsentschädigung nach § 4 setzt der Präsident des Landgerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers gelegen ist, durch Bescheid fest und teilt diese dem Landesamt für Finanzen mit. Ist die Dienstbehörde des Gerichtsvollziehers mit einem Präsidenten besetzt, erfolgt die Festsetzung und Mitteilung durch diesen. Die Festsetzung und Mitteilung sind solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt werden.

(2) Kann die Höhe der monatlichen Aufwendungen für die entgeltliche Beschäftigung von Büro- und Schreibhilfen nach § 3 im Voraus nicht bestimmt werden, wird die Aufwandsentschädigung für Personalkosten abweichend von Absatz 1 nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt. Legt der Gerichtsvollzieher die voraussichtliche Höhe der in dem Kalenderjahr anfallenden Aufwendungen schlüssig dar, wird ein monatlicher Vorschuss festgesetzt, der bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung nach Satz 1 anzurechnen ist. Die tatsächliche Höhe der Aufwendungen hat der Gerichtsvollzieher bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Stellt der nach Absatz 1 zuständige Präsident fest, dass geltend gemachte Aufwendungen ganz oder teilweise nicht entschädigungsfähig sind, lehnt er insoweit die Festsetzung durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe gegenüber dem Gerichtsvollzieher ab.

(4) Zu der beabsichtigten Entscheidung über Aufwandsentschädigungen nach § 4 holt der nach Absatz 1 zuständige Präsident vorab die Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Teilt der Präsident des Oberlandesgerichts binnen einer Woche keine Bedenken gegen die beabsichtigte Entscheidung mit, gilt die Zustimmung als erteilt.

(5) Die Geschäftsprüfung nach den §§ 96 und 103 Gerichtsvollzieherordnung (GVO) erstreckt sich auch auf die Feststellungen zu den Aufwendungen für Personalkosten gemäß § 3 und den höheren Sach- und Personalkosten gemäß § 4 Abs. 1. Die diesbezüglichen Feststellungen sind dem nach Absatz 1 zuständigen Präsidenten unverzüglich mitzuteilen. Dieser entscheidet nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) geändert worden ist, ob und in welchem Umfang die Festsetzung nach Absatz 1 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist.

(6) Das Landesamt für Finanzen zahlt dem Gerichtsvollzieher die nach Absatz 1 mitgeteilte Entschädigung und den Vorschuss nach Absatz 2 Satz 2 bis zum ersten Werktag des laufenden Monats aus. Die Entschädigung nach Absatz 2 Satz 1 wird unverzüglich nach der Mitteilung ausgezahlt. Überzahlte Beträge hat der Gerichtsvollzieher zurückzuzahlen; das Landesamt für Finanzen darf sie mit künftig auszahlenden Aufwandsentschädigungen verrechnen.

§ 6**Anwendungs- und Übergangsregelungen**

Diese Verordnung ist zur Festsetzung und Auszahlung der Entschädigung für Aufwendungen im Sinne des § 1 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 entstehen. Für die Entschädigung der Aufwendungen im Sinne des § 1, die bis zum 31. Dezember 2008 entstanden sind, ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 336) weiter anzuwenden. § 2 Abs. 1 SächsGVEntschVO gilt mit der Maßgabe, dass auch Schreibauslagen erfasst werden, die vor dem 1. Januar 2009 in Rechnung gestellt worden sind, jedoch erst nach dem 31. Dezember 2008 vereinnahmt werden.

§ 7**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieher-Entschädigungs-Verordnung – SächsGVEntschVO) vom 11. Dezember 2003 (SächsGVBl. 2004 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 336), außer Kraft.

Dresden, den 16. Oktober 2008

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Förderung der Weiterbildung
(Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO)
Vom 15. Oktober 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 4 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 164) geändert worden ist,
2. § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (FörbankG) vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161),
3. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist,
4. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwOrgG mit Zustimmung der Staatsregierung:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand der Förderung

(1) Diese Verordnung regelt die Förderung der Weiterbildung im Sinne des § 1 WBG.

(2) Gefördert werden:

1. durch den Grundzuschuss die Planung, Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, die organisiertes oder pädagogisch begleitetes, selbstgesteuertes Lernen außerhalb der schulischen Bildungsgänge, der Berufsausbildung und der Hochschulen ergänzen, fortsetzen oder wiederaufnehmen,
2. durch den Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen einer Weiterbildungsveranstaltung,
3. durch den Mitarbeiterfortbildungszuschuss Maßnahmen zur Mitarbeiterfortbildung,
4. durch den Innovationszuschuss innovative Projekte und
5. durch den Landesverbandszuschuss Landesverbände der Weiterbildung.

§ 2

Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können nur sein:

1. für Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 die Träger von als förderungswürdig anerkannten Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 2 WBG,
2. für Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts im Sinne von § 3 Abs. 1 oder 3 WBG mit Sitz im Freistaat Sachsen und
3. für Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Landesverbände der Weiterbildung im Sinne von § 3 Abs. 3 WBG.

§ 3

Förderungswürdigkeit von Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung

(1) Eine Einrichtung oder Landesorganisation der Weiterbildung ist auf schriftlichen Antrag ihres Trägers als förderungswürdig anzuerkennen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 WBG vorliegen,
2. kein Ausschlussgrund nach § 5 Abs. 3 WBG vorliegt,
3. die überwiegende Zahl der Teilnehmer ihrer Weiterbildungsveranstaltungen einen Wohnsitz im Freistaat Sachsen hat,
4. sie ihre Weiterbildungsveranstaltungen öffentlich bekannt macht,
5. eigenständig Veranstaltungen im Umfang von jährlich mindestens
 - a) 2 000 Unterrichtsstunden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 geplant, organisiert und durchgeführt werden oder
 - b) in den beiden Jahren vor Antragstellung jährlich jeweils 210 Veranstaltungstage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 300 Teilnehmertage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 geplant, organisiert und durchgeführt wurden,
6. ein hauptberuflicher Leiter mit Hochschulabschluss und eine Mindestzahl von pädagogischen Mitarbeitern nach Maßgabe der Anlage eingesetzt wird und
7. ein System zur Sicherung und Entwicklung der Qualität ihrer Bildungsarbeit (Qualitätssicherungssystem) angewendet und dies mittels einer Zertifizierung nachgewiesen wird.

(2) Pädagogische Mitarbeiter sind Mitarbeiter mit

1. pädagogischem Hochschulabschluss,
2. einem Hochschulabschluss und einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation oder
3. mindestens fünfjähriger Berufserfahrung im berufsbildenden oder erwachsenpädagogischen Bereich innerhalb der letzten 10 Jahre und einer auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogenen pädagogischen Qualifikation.

Auf den Bereich der Erwachsenenbildung bezogene pädagogische Qualifikationen sind insbesondere erfolgreich abgeschlossene Aufbau- und Ergänzungsstudiengänge mit dem inhaltlichen Schwerpunkt im Handlungsfeld der Erwachsenenbildung oder Weiterbildung und von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht anerkannte einschlägige pädagogische Studiengänge; die Dauer der Studiengänge muss mindestens 4 Semester betragen.

(3) Das Qualitätssicherungssystem muss mindestens die Bereiche Personal, Organisation, Kommunikation zwischen Einrichtung oder Landesorganisation der Weiterbildung und Teilnehmern sowie Evaluation der Veranstaltungen umfassen. Es sollen die Qualitätssicherungssysteme „Qualitätssicherungssystem für Weiterbildungseinrichtungen – QESplus“ oder „Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung – LQW“ angewendet werden. Wird ein anderes Qualitätssicherungssystem als „Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung – LQW“ angewendet, erfolgt die Zertifizierung durch eine fachkundige Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über das Verfahren zur Anerkennung von fachkundigen Stellen sowie zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach

dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung – Weiterbildung – AZWV) vom 16. Juni 2004 (BGBl. I S. 1100), die durch Artikel 453 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2465) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Anerkennung einer Landesorganisation der Weiterbildung als förderungswürdig setzt überdies voraus, dass sie Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitglieder plant und organisiert und sich die Tätigkeit ihrer Mitglieder auf alle Direktionsbezirke des Freistaates Sachsen erstreckt.

§ 4 Grundzuschuss

(1) Für Weiterbildungsveranstaltungen, die

1. als organisatorische und inhaltliche Einheit mit mindestens 8 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten und einer Mindestzahl von jeweils 8 Teilnehmern durchgeführt werden oder
2. mit einem Unterkunfts- und Verpflegungsangebot verbunden sind, sofern diese als organisatorische und inhaltliche Einheit mit mindestens 6 Unterrichtsstunden pro Tag zu je 45 Minuten und einer Mindestzahl von jeweils 8 Teilnehmern durchgeführt werden (Veranstaltungstag),

wird ein Grundzuschuss bewilligt. Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Weiterbildungsveranstaltungen mit weniger als 8 Unterrichtsstunden, wenn mindestens 70 Prozent der Weiterbildungsveranstaltungen der Einrichtung oder Landesorganisation den Anforderungen des Satzes 1 Nr. 1 entsprechen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 gelten der Anreisetag und der Abreisetag zusammen als ein Veranstaltungstag, wenn an beiden Tagen zusammen mindestens 6 Unterrichtsstunden durchgeführt werden. Die Förderung kann nur entweder nach Satz 1 Nr. 1 oder nach Satz 1 Nr. 2 erfolgen.

(2) In begründeten Fällen, insbesondere bei Weiterbildungsveranstaltungen, die einen besonderen pädagogischen Betreuungsaufwand erfordern, kann die Mindestteilnehmerzahl um bis zu 4 unterschritten werden.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die

1. Erholung und Unterhaltung,
2. sportliche Aus- und Weiterbildung,
3. den Erwerb von Fahrerlaubnissen, Funklizenzen, Erste-Hilfe-Nachweisen, Jagd- und Fischereischeinen oder ähnlichen Berechtigungen,
4. die Vorbereitung auf schulische Abschlüsse oder vorrangig Nachhilfe für den Schulunterricht,
5. vorrangig den Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
6. die Religionsausübung oder
7. Studienreisen

zum Gegenstand haben.

§ 5 Berechnung des Grundzuschusses

(1) Der Grundzuschuss wird für jedes Kalenderjahr (Bewilligungszeitraum) auf der Grundlage der förderfähigen Unterrichtsstunden berechnet, die in dem Kalenderjahr durchgeführt wurden, das dem Bewilligungszeitraum um 2 Jahre voranging (Bemessungszeitraum).

(2) Die Höhe des Grundzuschusses für den Bewilligungszeitraum ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der im Bemessungszeitraum beim Zuschussempfänger förderfähigen

Unterrichtsstunden mit einem Bemessungsschlüssel. Ein Veranstaltungstag wird 6 Unterrichtsstunden gleichgestellt.

(3) Der Bemessungsschlüssel wird wie folgt berechnet:

1. Von den im Bewilligungszeitraum zur Förderung der Weiterbildung gemäß dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln werden 10 Prozent abgezogen.
2. Von der Differenz wird der im Bemessungszeitraum an alle Zuschussempfänger gezahlte Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss abgezogen.
3. Die Differenz wird durch die Zahl der im Bemessungszeitraum insgesamt geförderten Unterrichtsstunden geteilt.

§ 6 Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss

(1) Für Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird neben dem Grundzuschuss ein Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss bewilligt. Der Zuschuss wird bei Inanspruchnahme des Unterkunfts- und Verpflegungsangebots für jeden Teilnehmer und Veranstaltungstag (Teilnehmertag) gewährt. Er beträgt bis zu 8 EUR pro Teilnehmertag und ist auf 30 Teilnehmer je Weiterbildungsveranstaltung begrenzt. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Weiterbildungsveranstaltung gefördert, für die ein Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss bewilligt wird, kann die Bewilligungsbehörde von Absatz 1 Satz 2 und 4 sowie den §§ 11 und 12 abweichen. In diesem Fall soll die Förderung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Der Vertrag soll auch den Nachweis der Verwendung der Zuschüsse regeln.

§ 7 Mitarbeiterfortbildungszuschuss

Für die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter anerkannter Einrichtungen und Landesorganisationen der Weiterbildung wird ein Mitarbeiterfortbildungszuschuss bewilligt. Es werden bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachkosten gefördert.

§ 8 Innovationszuschuss

Für Maßnahmen, deren Konzeption als Beispiel für neue Entwicklungen in der Weiterbildung dient, kann ein Innovationszuschuss bewilligt werden. Es können bis zu 90 Prozent der Personal- und Sachkosten gefördert werden.

§ 9 Innovationspreis Weiterbildung

Für den Innovationspreis Weiterbildung des Freistaates Sachsen werden jährlich bis zu 40 000 EUR ausgereicht. § 12 gilt nicht.

§ 10 Landesverbandszuschuss

(1) Für den Betrieb einer Geschäftsstelle eines Landesverbandes der Weiterbildung wird ein Zuschuss bewilligt. Es werden bis zu 75 Prozent der Personal- und Sachkosten gefördert.

8 Prozent der an die Mitglieder des Landesverbandes ausgereichten Grundzuschüsse dürfen nicht überschritten werden.

(2) Ein Landesverbandzuschuss wird nur dann bewilligt, wenn der Antragsteller einen Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 vorlegt.

§ 11

Anrechnung anderer Fördermittel

Zuschüsse aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, sonstigen Bundesmitteln, Mitteln des Freistaates Sachsen oder sonstiger öffentlicher Rechtsträger werden auf die Förderung nach den §§ 7, 8 und 10 angerechnet.

§ 12

Bewilligung, Auszahlung, Nachweis und Prüfung der Verwendung

(1) Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse gelten § 44 Abs. 1 Satz 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die für die Projektförderung geltenden Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 225), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 538), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Hiervon ausgenommen sind Großbuchstabe A Nr. 1.3 der VwV-SäHO zu § 44 SäHO und die Muster 1a bis 5 der VwV-SäHO zu § 44 SäHO.

(2) Zum Nachweis der Verwendung der Zuschüsse nach den §§ 4 und 6 sind die Einnahmen, getrennt nach Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, sonstigen Bundesmitteln, Mitteln des Freistaates Sachsen oder sonstiger öffentlicher Rechtsträger, Teilnehmergebühren und sonstigen Einnahmen, die Ausgaben, getrennt nach Personal- und Sachkosten, und die durchgeführten Unterrichtsstunden, Veranstaltungstage und Teilnehmertage darzustellen.

§ 13

Auskunftspflicht und Datenverarbeitung

(1) Die Träger der anerkannten Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung sind auskunftspflichtig zu:

1. Name und Anschrift der Einrichtung oder Landesorganisation,
2. Name des Trägers und Rechtsform der Einrichtung oder Landesorganisation,
3. Name des Leiters der Einrichtung oder Landesorganisation,
4. Beschäftigungsumfang der Mitarbeiter gemessen in Vollzeitstellen, getrennt nach pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeitern der Verwaltung,
5. Bruttojahresvergütung der Mitarbeiter in anonymisierter Form,
6. Art und Anzahl der Veranstaltungen, getrennt nach Themenbereichen,
7. Anzahl, Alter und Geschlecht der Teilnehmer in anonymisierter Form, getrennt nach Themenbereichen und
8. Einnahmen und Ausgaben der Einrichtung oder Landesorganisation.

(2) Das Staatsministerium für Kultus, die Landesdirektion Dresden und das Sächsische Bildungsinstitut dürfen bei den Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung personenbezogene Daten der bei diesen tätigen Personen und der Teilnehmer von Veranstaltungen und Projekten erheben und diese Daten verarbeiten, soweit dies für die Anerkennung gemäß § 3 oder die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis oder die Prüfung der Verwendung von Zuschüssen erforderlich ist.

§ 14

Antragsfristen

(1) Für den Grundzuschuss, den Unterkunfts- und Verpflegungszuschuss und den Landesverbandzuschuss endet die Antragsfrist am 31. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(2) Für den Mitarbeiterfortbildungszuschuss und den Innovationszuschuss endet die Antragsfrist für Veranstaltungen und Projekte, die im 1. Halbjahr des Kalenderjahres beginnen, am 31. Oktober des Vorjahres; für Veranstaltungen und Projekte, die im 2. Halbjahr des Kalenderjahres beginnen, endet die Antragsfrist am 31. Mai des laufenden Kalenderjahres.

§ 15

Antragsverfahren und Zuständigkeiten

(1) Für die Förderung der Weiterbildung einschließlich der Anerkennung von Einrichtungen oder Landesorganisationen der Weiterbildung ist die Landesdirektion Dresden zuständig, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes geregelt ist.

(2) Anträge auf Zuschüsse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 sind über das Sächsische Bildungsinstitut an die Landesdirektion Dresden zu richten. Ihnen ist ein fachlich fundiertes Konzept sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 4 muss das Konzept auch Aussagen über die Nachnutzung der Ergebnisse enthalten. Im Fall des § 1 Abs. 2 Nr. 5 muss der Kosten- und Finanzierungsplan auch die Einzelansätze darstellen und begründen.

(3) Anträge auf Zuerkennung des Innovationspreises Weiterbildung des Freistaates Sachsen sind über das Sächsische Bildungsinstitut an das Staatsministerium für Kultus zu richten, das über die Vergabe entscheidet. Das Staatsministerium für Kultus veröffentlicht die Verfahrensbestimmungen jährlich im Sächsischen Amtsblatt und im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus.

(4) Für statistische Erhebungen sind das Staatsministerium für Kultus, die Landesdirektion Dresden und das Sächsische Bildungsinstitut zuständig.

§ 16

Übergangsvorschrift

Ist eine Einrichtung oder Landesorganisation der Weiterbildung bei Inkrafttreten dieser Verordnung als förderungswürdig anerkannt, ist ein Widerruf der Anerkennung wegen Fehlens oder Wegfalls einer Anerkennungsvoraussetzung bis zum 31. Dezember 2010 ausgeschlossen, soweit § 3 Anforderungen stellt, die über die bisherigen Anerkennungsvoraussetzungen hinausgehen.

§ 17

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung (Weiterbildungsförderungsverordnung – WbFöVO) vom 8. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 233) außer Kraft.

(2) § 10 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Dresden, den 15. Oktober 2008

Der Staatsminister für Kultus
Prof. Dr. Roland Wöllner

Anlage

(zu § 3 Abs. 1 Nr. 6)

Unterrichtsstunden gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 jährlich	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 einschließlich eines hauptberuflichen Leiters in Vollzeitstellen
mehr als 2 000	1
4 000	2
8 000	3
12 000	4
16 000	5
20 000	6
24 000	7
28 000	8
32 000	9
36 000	10
40 000	11
44 000	12

Veranstaltungstage gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 jährlich	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 einschließlich eines hauptberuflichen Leiters in Vollzeitstellen
mehr als 3 300	1
6 600	2
13 300	3
20 000	4
26 700	5
40 000	6

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht

Vom 2. Oktober 2008

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist,
2. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302) geändert worden ist, mit Zustimmung der Sächsischen Landesärztekammer und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeiten zum Vollzug atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Zuständigkeitsverordnung Atom- und Strahlenschutzrecht – AtStrZuVO) vom 17. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 173), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2004 (SächsGVBl. S. 606), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 70 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3342)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215, 217)“ ersetzt.
2. In § 5 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Landesamt für Umwelt und Geologie“ werden durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1869, 1903)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 3 § 15 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2934)“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „, ausgenommen die Fälle nach Nummer 4“ gestrichen.
 - bb) Die Nummern 4 und 5 werden gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 6 wird die Nummer 4.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „und“ nach dem Wort „Tierärzte“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Apotheker“ werden die Wörter „sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „Artikel 17 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)“ wird durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2008 (SächsGVBl. S. 302)“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
6. Die §§ 9 und 12 werden aufgehoben.
7. In § 15 werden die Wörter „Landesamt für Umwelt und Geologie“ durch die Wörter „Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Sonstige Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Kultus und des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit nach Ziffer V Nr. 2 Buchst. e und Ziffer VII Nr. 24 des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 18. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 232), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 2. Oktober 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren der
Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem
Markengesetz
Vom 14. Oktober 2008

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 137, 140) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 27. November 2000 (SächsGVBl. S. 540) werden die Wörter „die Landesanstalt für Landwirtschaft“ durch die Wörter „das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Oktober 2008

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Frank Kupfer

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden,
Telefon 0351 564-1184

Verlag, Herstellung und Versand

Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG
Tharandter Straße 23–33
01159 Dresden
www.sachsen-gesetze.de

Verantwortlicher Redakteur

Antje Grönke-Luderer, Telefon: 0351 4203-218, Telefax: 0351 4203-167,
E-Mail: antje.groenke-luderer@sdv.de

Bestellungen

Viola Iffland, Telefon: 0351 4203-215, Telefax.: 0351 4203-240,
E-Mail: viola.iffland@sdv.de

Erscheinungsweise

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

Bezug

Bestellungen nimmt die Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG entgegen.

Bezugsbedingungen

Der Preis für ein Jahresabonnement Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt EUR 55,64 (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe).

Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt EUR 4,88 (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. EUR 2,54 (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7% Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de.

Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

ISSN 0941-3006